

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) der DAW SE, Roßdörfer Straße 50, 64372 Ober-Ramstadt sowie ihrer verbundener Unternehmen iSv § 15 AktG (gemeinsam „**DAW**“) gelten für die Herstellung von Werken und sämtliche bei dem Lieferanten („**Lieferant**“) bestellten Waren (gemeinsam „**Lieferungen**“) sowie für vom Lieferanten ausgeführte Dienst- und Werkleistungen („**Leistungen**“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn DAW ihnen nicht noch einmal ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung gemäß Ziffer 2.1 oder dem Liefer- bzw. Auftragschein beigefügt sind. Ebenso wenig bedeutet die vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch DAW oder deren Bezahlung eine Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Diese AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass DAW in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4 Die vorliegenden ausschließlich gültigen AEB sind in der folgenden Rangfolge Bestandteil der zwischen DAW und dem Lieferanten geschlossenen Vereinbarung:
- die Bestellung von DAW
 - diese AEB.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten der DAW gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Sofern diese AEB die Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB) vorschreiben, ist die Textform (§ 126b BGB) sowie die Anwendung der Auslegungsregel gem. § 127 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.
- 1.7 Bei allen Lieferungen und Leistungen innerhalb von Betriebsstätten der DAW hat der Lieferant die dort geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten und die Bestimmungen der jeweils gültigen Fremdfirmenrichtlinie des DAW-Standortes, abrufbar unter <https://www.daw.de/agb>, zu beachten.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen und Vertragsänderungen („**Bestellungen**“) der DAW gelten frühestens mit deren Abgabe in Textform als verbindlich oder – wenn zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart – in Form belegloser EDI-Bestellungen (*Electronic Data Interchange*). Sie können durch den Lieferanten durch Erklärung in Textform, Ziffer 1.5 gilt insoweit nicht, („**Auftragsbestätigung**“) oder durch Lieferung bzw. Leistung angenommen werden. Soweit sich aus der Bestellung der DAW nichts Gegenteiliges ergibt, wird auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten verzichtet (§ 151 BGB). Die Auftragsbestätigung, soweit von DAW gesondert angefordert, hat alle wesentlichen Bestelldaten der Bestellung zu enthalten, insb. die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Preise, die Bestellnummer der DAW sowie das Bestell- und Lieferdatum.
- 2.2 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur

bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

- 2.3 Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung anhand der für den Auftragnehmer verfügbaren Informationen als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber DAW unverzüglich in Textform anzeigen. Deren Umsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der DAW.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in den Bestellungen angegebene Preis ist bindend und schließt Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus. Dies erfasst insbesondere auch Preissteigerungen aufgrund von gestiegenen Rohstoff- oder Lieferpreisen.
- 3.2 Alle Preise sind ohne die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer anzugeben, diese wird gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Sofern in der Bestellung nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Planung, Transport, Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 3.4 Rechnungen im Original dürfen nicht der Lieferung beigefügt werden, sondern sind unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums und des Zeichens bzw. Ansprechpartners der DAW postalisch an DAW SE, Postfach 1344, D-63403 Hanau bzw. per E-Mail entsprechend den „Lieferantenbedingung zur eingehenden PDF-Rechnung“, welche DAW dem Lieferanten rechtzeitig zur Verfügung stellen wird, an: fi-invoice@daw.de zu senden.
- 3.5 Rechnungen müssen in der Benennung und der Reihenfolge den Positionen der jeweiligen Bestellung entsprechen.
- 3.6 Zahlungen der DAW erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch Überweisung auf das vom Lieferanten in der Rechnung angegebene Bankkonto, und zwar, abhängig vom Vertragsgegenstand, nach Ablieferung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Vereinbarte Skontoabzüge sind auch im Falle der Aufrechnung oder bei der berechtigten Ausübung von Zurückbehaltungsrechten wegen Mängeln zulässig.
- 3.7 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Zahlungen der DAW gelten nicht als Anerkenntnis der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 3.8 DAW schuldet keine Fälligkeitszinsen.
- 3.9 Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. DAW kommt nur in Verzug, wenn der Lieferant DAW zur Leistung gemahnt hat. § 286 Abs. 2 BGB kommt insoweit hinsichtlich der DAW nicht zur Anwendung.
- 3.10 DAW stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu. DAW ist insb. berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange DAW noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten auch aus anderen Vertragsverhältnissen und/oder Aufträgen zwischen den Parteien zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, unbestrittener oder im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Gegenforderungen.
- 3.11 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen DAW ohne deren schriftliche Zustimmung, die DAW nicht

unbillig verweigern darf, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt unberührt.

4. Lieferungen des Lieferanten

- 4.1 Die in der Bestellung genannten Liefertermine bzw. -fristen und -orte sind verbindlich. Der Lieferant muss die Einteilung von Lieferungen durch DAW einhalten.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet die Anlieferungsanweisungen des jeweiligen Bestimmungsortes (DAW Standort) einzuhalten, welche DAW dem Lieferanten rechtzeitig vor der Belieferung beim jeweiligen DAW-Standort zur Verfügung stellen wird. Lieferungen vor und nach dem vereinbarten Termin bzw. außerhalb der von DAW genannten Warenannahmezeiten sowie sonstige Abweichungen von den Bestellungen, wie Teillieferungen, sind nur mit Zustimmung der in Textform DAW zulässig.
- 4.3 Der Lieferant hat seine Lieferungen sachgemäß zu verpacken, und hierbei alle gesetzlichen und/oder von DAW vorgegebenen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten.
- 4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, nur solche Transportverpackungen zu verwenden, die einer stoffgleichen Wiederverwertung zugeführt werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Transportverpackungen der gelieferten Vertragsprodukte unentgeltlich zurückzunehmen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen oder dem von ihm beauftragten Dienstleister für diese Entsorgungsverpflichtung zu benennen. Er ist weiterhin verpflichtet, Transportverpackungen aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien zu verwenden, insbesondere solche, die entsprechend der Verpackungsordnung in ihrer jeweils aktuellen Form zugelassen sind und die Mengen und Materialien gemäß EU-Richtlinie 94/62/EG im Lieferschein bezeichnen. EPAL-Tauschpaletten werden bei jeder Anlieferung im Mengenverhältnis 1:1 getauscht. Unter allen vorgenannten Voraussetzungen ist DAW berechtigt, von dem Lieferanten die Kosten für die Entsorgung der angelieferten Transportverpackung zu verlangen. Soweit nicht anders vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ist DAW zur Rückgabe von Verpackungsmaterial nicht verpflichtet.
- 4.5 Der Lieferant ist verpflichtet, jeder Lieferung einen Lieferschein mit folgenden Angaben beizufügen: Bestellnummer, Bestelldatum, Ansprechpartner, Materialnummer, eine exakte Produktbezeichnung, Liefermenge sowie die Produktionscharge. Der Lieferschein muss in der Benennung und der Reihenfolge den Positionen der jeweiligen Bestellung entsprechen. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Bei Teillieferungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.
- 4.6 Der Lieferant hat DAW unverzüglich unter Angabe der Gründe und des nächstmöglichen Liefertermins zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Nur so weit DAW diesen Liefertermin schriftlich bestätigt, gilt dieser als der abweichend von der Bestellung vereinbarte Liefertermin. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch DAW enthält keinen Verzicht auf vertragliche Ansprüche.
- 4.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von DAW bei der Wareneingangskontrolle im Sinne von Ziffer 7 ermittelten Werte maßgebend.
- 4.8 Soweit zwischen in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Lieferung „DDP“ (Geliefert benannter Ort) gemäß Incoterms® 2020 an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort.

4.9 Für die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder soweit eine Abnahme vereinbart wurde, geht die Gefahr erst mit erfolgter Abnahme über. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

4.10 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DAW nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen, wenn nicht in der Bestellung etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

4.11 Die Übereignung der Waren auf DAW hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der Vergütung zu erfolgen. DAW bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

5. Leistungen des Lieferanten

5.1 In Ergänzung zu den Ziffern 4.1, 4.2, 4.6, 4.9, 4.10, 4.11 die auch für Leistungen gelten, gilt folgendes in dieser Ziffer.

5.2 Der Lieferant erbringt die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen selbst und in eigener Verantwortung. Nur der Lieferant ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter des Lieferanten treten in kein Arbeitsverhältnis zu DAW, auch dann nicht, soweit sie Leistungen in deren Räume erbringen.

5.3 Vor Leistungsbeginn benennt der Lieferant der DAW einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner beim Lieferanten. Die Kommunikation im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses, auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal, erfolgt ausschließlich über den vom Lieferanten benannten Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der DAW rechtzeitig anzukündigen. Der Lieferant wird bei der Auftragsdurchführung nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und dafür auf Verlangen von DAW Nachweis erbringen. Bei berechtigten Zweifeln an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation des eingesetzten Personals oder bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter zu Lasten der DAW kann DAW von dem Lieferanten verlangen, im Rahmen der Leistungserbringung auf den Einsatz dieser Mitarbeiter zu verzichten. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der Lieferant. Der Lieferant koordiniert die Mitarbeiter entsprechend den Anforderungen der zu erbringenden Leistung, so dass die Leistungen vertragsgemäß erbracht werden können und trägt dafür Sorge, dass etwaige Ausfallzeiten der von ihm eingesetzten Mitarbeiter nicht zur Unterbrechung und/oder Verzögerung der Leistungen führen.

5.4 Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie von DAW hat der Lieferant dafür geltende Informationssicherheitsrichtlinien zu beachten, die DAW dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung stellt.

5.5 Der Lieferant wird der DAW unaufgefordert über diejenigen Tatsachen bzw. ihre Änderung unverzüglich informieren, die beim Lieferanten eine Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen können.

6. Dokumentation

- 6.1 Der Lieferant muss DAW zum vereinbarten Zeitpunkt, aber spätestens bei Lieferung, alle technischen Dokumentationen, Prüfbescheinigungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Zeichnungen, technischen Datenblätter, Produktsicherheitsblätter, Konformitätszertifikate und alle anderen unterstützenden Dokumentationen übergeben.
- 6.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm elektronisch übermittelten Dokumente und Nachrichten (E-Mails) einschließlich deren Anlagen zum Zeitpunkt des Versands frei von jeglicher Schadsoftware (Viren, Trojaner, usw.), beispielsweise durch aktive Virens Scanner auf Clients und Mail- oder File-Servern, sind.

7. Qualitätssicherung des Lieferanten, Wareneingangskontrolle DAW

- 7.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber DAW, alles dem jeweiligen Stand der Technik Entsprechende zu tun, damit seine Lieferungen frei von Fehlern sind. Der Lieferant ist dem „Null Fehler Ziel“ verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich überprüfen und optimieren. Soweit DAW und der Lieferant eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen haben, geht diese Vereinbarung den nachfolgenden Regelungen vor.
- 7.2 Der Lieferant hat ein wirksames Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 ff. oder – nach Abstimmung mit DAW – ein mindestens gleichwertiges System implementiert und wendet es an, um eine gleichmäßig hohe geprüfte Qualität der von ihm an DAW gelieferten Vertragsprodukte zu gewährleisten. Der Lieferant verpflichtet sich, dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik oder aufgrund Vereinbarungen mit DAW zu ergänzen.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen Umweltgesetze und zur entsprechenden Dokumentation. DAW setzt ferner voraus, dass der Lieferant die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung sicherstellt.
- 7.4 Während der normalen Betriebsöffnungszeiten kann nach Absprache eine Besichtigung der Fertigung und eine Überprüfung des Qualitätssicherungssystems sowie der Logistikprozesse des Lieferanten durch DAW oder eine von ihr damit beauftragte und nicht mit dem Lieferanten im Wettbewerb stehende Stelle erfolgen (Audit). Der Lieferant wird mit seinen Erfüllungsgehilfen entsprechende Vereinbarungen treffen, so dass DAW eine solche Besichtigung und Überprüfung auch direkt bei den Erfüllungsgehilfen vornehmen kann.
- 7.5 Der Lieferant hält während der Vertragsdauer ein gleichbleibendes Fertigungsverfahren mit gleichbleibenden Materialien ein. Ein aus welchem Grund auch immer erforderlicher Wechsel des Fertigungsverfahrens oder der Materialien muss der Lieferant DAW mind. drei (3) Monate vor der vorgesehenen Aufnahme der geänderten Produktion anzeigen. Die Änderung ist nur zulässig, wenn DAW ihr schriftlich zugestimmt hat. Anderenfalls hat DAW ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- 7.6 Der Lieferant stellt sicher, dass sich seine Vorlieferanten der Einhaltung der vom Lieferanten übernommenen Pflichten aus dieser Vereinbarung entsprechend verhalten und sie entsprechend verpflichten. DAW kann auf Verlangen Nachweise über die entsprechende Verpflichtung verlangen.
- 7.7 Der Lieferant sichert DAW ausdrücklich zu, dass die Vertragsprodukte während der Herstellung einer ständigen Qualitätsprüfung unterliegen und vor Lieferung einer abschließenden Ausgangskontrolle unterzogen werden, sofern

keine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen wurde.

- 7.8 Aufgrund der Qualitätssicherung sowie der Warenausgangskontrollen, die durch den Lieferanten entsprechend den vorgenannten Ziffern durchgeführt werden, ist DAW nicht zu einer Wareneingangskontrolle der gelieferten Vertragsprodukte verpflichtet. Sie wird jedoch stichprobenartig prüfen, ob die Anzahl und die Art der gelieferten Vertragsprodukte der Bestellung entsprechen, sowie die Lieferung auf offenkundige Transportschäden überprüfen. Sollten dabei Mängel erkennbar werden, so wird sie diese dem Lieferanten innerhalb von einer Woche mitteilen. Weitergehende Untersuchungs- und Rügepflichten treffen DAW nicht. Soweit DAW bei der Weiterverarbeitung der Vertragsprodukte in ihrem Betrieb oder ihren Kunden bei deren Weiterverarbeitung auf der Baustelle Mängel der Vertragsprodukte bekanntwerden, so wird sie diese dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis mitteilen.

8. Compliance

- 8.1 DAW verweist ausdrücklich auf den „Lieferantenkodex der DAW SE“ („Lieferantenkodex“), abrufbar unter <https://www.daw.de/lieferanten>. Der Lieferant verpflichtet sich, den Lieferantenkodex in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung geltenden Fassung einzuhalten.
- 8.2 DAW misst gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten (*Corporate Social Responsibility* (CSR)) eine übergeordnete Bedeutung bei und unterstützt deshalb die Initiative "United Nations Global Compact", abrufbar unter <https://www.unglobalcompact.org>. Die Initiative basiert auf zehn fundamentalen Prinzipien, welche die Globalisierung sozialer und ökologischer gestalten und Korruption verhindern sollen. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Prinzipien zu beachten und einzuhalten.
- 8.3 Wenn sich der Lieferant oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen in Bezug auf die Lieferungen und Leistungen vor Abschluss dieses Vertrages nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder vor oder nach Abschluss dieses Vertrages marktmissbräuchlich handeln, so ist DAW berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % des Nettoauftragswertes zu verlangen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe durch den Lieferanten nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der DAW sowie deren Tochtergesellschaften bleiben unberührt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.
- 8.4 Falls DAW hinreichende Beweise vorliegen, dass der Lieferant oder ein Subunternehmer bzw. Zulieferer gegen die vorgenannten Verpflichtungen verstoßen, kann DAW den Vertrag fristlos schriftlich gegenüber dem Lieferanten kündigen.

9. REACH-Verordnung

- 9.1 Bei Lieferungen von Chemikalien ist der Lieferant verpflichtet und versichert gegenüber DAW, die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-VO“) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-VO“) in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.
- 9.2 Der Lieferant versichert, keine Waren an DAW zu liefern, die nicht registriert oder zugelassen Stoffe enthalten oder freisetzen, die gemäß der REACH-VO einschließlich etwaiger zukünftiger Ergänzungen und Änderungen zum Zeitpunkt ihrer Lieferung registrierungs- oder zulassungsbedürftig sind.
- 9.3 Der Lieferant versichert des Weiteren, für die gesamte Laufzeit der Lieferbeziehung mit DAW, dass er für sämtliche Stoffe, eine

nach der REACH-VO erforderliche und von ihm durchgeführte Registrierung oder Zulassung aufrechterhält. Der Lieferant versichert in diesem Zusammenhang, dass er bei Stoffen, die er nicht selbst registriert oder zugelassen hat und/oder eine solche Registrierung oder Zulassung wegfällt, DAW hiervon unverzüglich in Kenntnis setzt. Der Lieferant wird DAW unverzüglich vom Wegfall einer erforderlichen Registrierung oder Zulassung eines an DAW gelieferten Stoffes schriftlich in Kenntnis setzen. Sollte eine zuvor notwendige Registrierung oder Zulassung für einen zu liefernden Stoff entfallen, ist es dem Lieferanten untersagt, diesen bei DAW anzuliefern oder anliefern zu lassen.

- 9.4 Der Lieferant übermittelt ausnahmslos mit jeder Lieferung ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt. Hat der Lieferant eine Stoffsicherheitsbeurteilung vorzunehmen, ist er verpflichtet, das Sicherheitsdatenblatt auf Übereinstimmung mit der Stoffsicherheitsbeurteilung abzugleichen und gegebenenfalls anzupassen. Über Änderungen an Sicherheitsdatenblättern oder Sicherheitsinformationen ist DAW unverzüglich schriftlich zu informieren. Änderungen sind in dem darauffolgenden beigegefügt aktualisierten Sicherheitsdatenblatt/Sicherheitsinformation kenntlich zu machen.
- 9.5 Der Lieferant stellt die Sicherheitsdatenblätter in der von der DAW geforderten Land-Sprache-Kombination zur Verfügung.
- 9.6 Ist der Lieferant verpflichtet, für einen in einer an DAW gelieferten Ware enthaltenen oder diesen freisetzenen Stoff eine Stoffsicherheitsbeurteilung vorzunehmen und einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen, insbesondere aufgrund einer von DAW bekanntgegebenen Verwendung eines Stoffes, versichert der Lieferant, diese Beurteilung vorgenommen und Schlussfolgerungen hieraus in das Sicherheitsdatenblatt oder die Sicherheitsinformationen aufgenommen zu haben.
- 9.7 Der Lieferant stellt ausreichende Informationen zur Verfügung, wenn Erzeugnisse an DAW geliefert werden, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) einen oder mehrere Stoffe enthalten, die die Kriterien des Art. 57 der REACH-VO erfüllen (d.h. in das Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe aufgenommen werden können) und gemäß Art. 59 Abs. 1 der REACH-VO ermittelt wurden (d.h. auf die „Kandidatenliste“ aufgenommen wurden).
- 9.8 Die Erfüllung der vorstehenden Pflichten aus den Ziffern 9.1 bis 9.7 sind Hauptpflichten des Lieferanten.

Verletzt der Lieferant eine Pflicht gem. Ziffern 9.1 bis 9.7, ist DAW zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer von DAW gesetzten angemessenen Frist den Verstoß heilt. Entsprechende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Wird DAW von einem Dritten, der von DAW gelieferte Waren erworben hat, in Anspruch genommen, weil die gelieferten Waren nicht den Anforderungen der REACH-VO entsprechen, ist der Lieferant verpflichtet, DAW auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit die Inanspruchnahme von DAW auf einer Pflichtverletzung des Lieferanten beruht.

- 9.9 Der Lieferant von Handelswaren stellt der DAW die Informationen für eine gesundheitliche Notversorgung entsprechend Anhang VIII der CLP-VO zur Verfügung. DAW wird dafür die Übermittlung der Informationen an die europäische Chemikalienagentur für das jeweilige Zielland übernehmen.

Alternativ übermittelt der Lieferant den Unique Formulation Identifier (UFI) an die DAW und ergänzt seine bestehende Meldung umgehend, nachdem die DAW den Lieferanten über die notwendigen Länder informiert hat.

Kann der Lieferant den UFI nicht innerhalb zwei Wochen nach Anforderung bereitstellen oder die bestehende Meldung entsprechend ergänzen, so ist er verpflichtet, der DAW die chemische Zusammensetzung zu 100 % übermitteln, so dass die DAW ihren rechtlichen Verpflichtungen zum Inverkehrbringen von Gemischen erfüllen kann.

10. Rechte der DAW bei Lieferungen

- 10.1 Für die Rechte der DAW bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2 Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen und Leistungen mangelfrei im Sinne des §§ 434, 435 BGB (ggf. i.V.m. § 650 BGB) bzw. des § 633 BGB sind, der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen und insb.
- c) den Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen, und anderen an sie gestellten Anforderungen entsprechen;
 - d) geeignet sind für die speziellen Verwendungs- und Einsatzzwecke, zu denen sie von DAW bestellt werden;
 - e) dem neuesten Stand der Technik entsprechen;
 - f) alle anwendbaren gesetzlichen Erfordernisse und Normen erfüllen, insb. bezüglich Umwelt, Sicherheit, Kennzeichnung sowie der Arbeitsgesetze bzw. -bestimmungen;
 - g) frei sind von Fehlern, insb. in Konstruktion, Fertigung und Material;
 - h) marktübliche Qualität aufweisen und sich für die gewöhnliche Verwendung eignen;
 - i) den Erfordernissen nach Ziffer 6 entsprechen.
- 10.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen DAW Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dieser ein Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 10.4 Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, kann DAW für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettowertes der jeweiligen Lieferung, höchstens jedoch 5 % des Nettowertes der jeweiligen Lieferung geltend machen. Auch wenn sich DAW bei der Annahme der Lieferungen oder Nacherfüllung die Geltendmachung nicht vorbehält, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. DAW ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 10.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: die Untersuchungspflicht der DAW beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). DAW ist verpflichtet dieser Untersuchungspflicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Entgegennahme der Lieferung nachzukommen

Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang verhältnismäßig ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge der DAW (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

- 10.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von DAW gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann DAW den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für DAW unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, weil eine Nacherfüllung durch den Lieferanten selbst bei einer angemessenen kurzen Frist aller Voraussicht nach nicht erfolversprechend wäre, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird DAW den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Von einer Unzumutbarkeit der Nacherfüllung durch den Lieferanten ist insb. dann auszugehen, wenn sich die Lieferung bereits im Produktionsprozess von DAW oder eines Kunden befindet.
- 10.7 Der Ort der Nacherfüllung entspricht dem Belegenheitsort der Sache.
- 10.8 Die Verjährungsfrist für kaufvertragliche Ansprüche beträgt 3 Jahren ab Gefahrübergang.
Bei einem Bauwerk oder bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt im Falle einer Anerkennung der Pflicht zur Nacherfüllung von neuem. Eine solche Anerkennung liegt auch in der unbestrittenen Vornahme der entsprechende Nacherfüllung vor.

§ 445 b Abs. 2 und 3 BGB bleiben unberührt.
- 10.9 Ansprüche innerhalb der Lieferkette (Unternehmerregress gem. §§ 445a, 478 BGB) stehen der DAW uneingeschränkt gegen den Lieferanten zu. Dabei ist die DAW berechtigt dieselbe Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) zu verlangen, wie sie die DAW, dem Abnehmer schuldet. Hiervon unberührt bleibt das Wahlrecht der DAW aus § 439 Abs. 1 BGB.
- 10.10 DAW ist berechtigt, den Lieferanten nach kurzer Schilderung des Sachverhalts zu einer Stellungnahme aufzufordern, bevor DAW einen von einem seiner Abnehmer geltend gemachten Anspruch wegen einer mangelhaften Sache (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt und erfüllt. Nimmt der Lieferant nicht binnen einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach 5 Werktagen, Stellung so gilt der von DAW tatsächlich an den Abnehmer gewährten Anspruch als geschuldet. Der Lieferant trägt sodann die Beweislast für den Gegenbeweis.
- 11. Rechte der DAW bei Leistungen**
- 11.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, richten sich die Rechte der DAW bei der Verletzung von dienst- oder werkvertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Regelungen. In Ergänzung zu den Ziffer 10.2, 10.4, 10.6, 10.7, gelten die folgenden Ziffern für Leistungen des Lieferanten.
- 11.2 Der zwischen DAW und Lieferant abgeschlossene Dienstvertrag hat die in der Bestellung vereinbarte Laufzeit. Er ist von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 5 Tagen schriftlich kündbar, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Dienstvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn (a) die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten erkennbar gefährdet wird oder (b) Tatsachen bekannt werden, die beim Lieferanten die Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen.
- 11.3 Die Verjährungsfrist für werkvertragliche Ansprüche beträgt 3 Jahren ab Gefahrübergang. Bei einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt im Falle einer Anerkennung der Pflicht zur Nacherfüllung von neuem. Eine solche Anerkennung liegt auch in der unbestrittenen Vornahme der entsprechende Nacherfüllung vor.
- 12. (Produkt)-Haftung / Versicherungsschutz und höhere Gewalt**
- 12.1 Der Lieferant haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften sowie für das Verschulden seiner Organe, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Lieferanten und Zulieferer.
- 12.2 Der Lieferant hat DAW von Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen und im Übrigen schadlos zu halten. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von DAW durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird DAW den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Verpflichtungen gegenüber der DAW angemessen abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich insb. eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer branchenüblichen und Unternehmen in vergleichbarer Größe Deckungssumme pro Einzelfall und Kalenderjahr sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer branchenüblichen Deckungssumme pro Einzelfall und Kalenderjahr abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die Haftung des Lieferanten bleibt unberührt.

Der Lieferant ist verpflichtet, der DAW auf deren Verlangen hin unverzüglich und unentgeltlich Kopien der entsprechenden Versicherungspolice zu übergeben.
- 12.4 Weder DAW noch der Lieferant haften für Schäden oder für die teilweise/vollständige Nichterfüllung von Vertragspflichten, wenn der jeweilige Schadenseintritt oder die teilweise/vollständige Nichterfüllung adäquat-kausal auf einen Umstand zurückzuführen ist, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und wenn die Parteien diese Folgen weder verhindern noch durch zumutbare Maßnahmen beheben können („**Höhere Gewalt**“).

Ein Fall Höherer Gewalt liegt ebenfalls vor, bei unvorhersehbaren Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches einer Partei liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Maßnahmen der betroffenen Partei nicht verhindert werden können, und umfassen auch Naturkatastrophen, Feuer, Flut, Sanktionen, Embargo, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, Handlungen oder Unterlassungen ziviler oder militärischer Behörden (insbesondere Währungsbeschränkungen, Widerruf oder Aussetzung von Export- oder Importgenehmigungen), Krieg, Sabotage oder Terrorismus.

Sollte eine oder mehrere Leistungen infolge einer erst nach dem Vertragsschluss erlassenen Staatlichen Anordnung (auch im Falle einer Pandemie), die den Zeitraum der Warenlieferung oder Erbringung der Dienstleistung einschließt bzw. voraussichtlich einschließen wird, nicht durchgeführt werden können, werden sich der Lieferant und DAW gegenseitig darüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Lieferant und

DAW verpflichten sich wechselseitig, sich darüber abzustimmen, ob nach der Beendigung des Zustands Höherer Gewalt die Leistung nachgeholt werden kann und ob seitens der DAW noch ein Interesse an der geschuldeten Leistung besteht. Im Falle der Nachholbarkeit und im Falle eines weiteren Leistungsinteresses der DAW verpflichten sich die Parteien einvernehmlich, einen Ersatztermin zu bestimmen bzw. sich auf ein Verfahren und einen Zeitraum zur Bestimmung eines Ersatztermins zu verständigen.

Nichts destotrotz kann jede Partei von dem von der Höheren Gewalt betroffenen Vertrag zurücktreten, wenn die Höhere Gewalt mindestens vier (4) Wochen innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten andauert. Eine Verpflichtung zur Zahlung einer (anteiligen) Vergütung, eventueller Aufwendungs- oder Schadenersatzansprüche und eventueller Stornierungskosten besteht nicht. Zahlungen oder Teilleistungen sind rückabzuwickeln, soweit diese für DAW unbrauchbar sind oder DAW hierin kein Interesse hat. Ein Nutzungsersatzanspruch des Lieferanten besteht nicht.

13. Eigentum an Unterlagen; Nutzungs- und Schutzrechte

13.1 Sämtliche von DAW dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände aller Art bleiben Eigentum der DAW und sind jederzeit auf Verlangen der DAW wieder an DAW zurückzugeben.

13.2 Im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages für die DAW individualisierten Leistungen entstehende Nutzungsrechte an Dokumentationen, Berichten, Unterlagen, Schaubildern, Zeichnungen, Diagrammen, Bildern, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern etc. stehen mit der Begleichung der vereinbarten Vergütung ausschließlich der DAW zu. Der Lieferant ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht stehen dem Lieferanten an diesem Material nicht zu. Originalmaterial ist an DAW zu übergeben und – sofern dies rechtlich möglich ist – auch zu übereignen.

13.3 DAW wird Eigentümer aller von dem Lieferanten gelieferten und im Rahmen des jeweiligen Vertrages erstellten Unterlagen, soweit dies rechtlich möglich ist. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Leistungsergebnissen und ungeschützten Kenntnissen (Know-how) erhält DAW ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht. Zu den Leistungsergebnissen zählen insbesondere alle Unterlagen, Präsentationen, Berichte, Protokolle, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen anfertigt. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf sämtliche bekannten und unbekanntem Nutzungsarten.

13.4 Werden im Rahmen der Erfüllung des jeweiligen Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht oder ungeschützte Kenntnisse des Lieferanten verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch DAW notwendig, erhält DAW an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Know-how) ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Dieses beinhaltet sämtliche Nutzungsarten.

13.5 Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, muss er vertraglich mit den Dritten Vereinbarungen treffen, sodass er zu der vorgenannten Rechteeinräumung in der Lage ist. Sofern der Lieferant bei der Leistungserbringung in Ausnahmefällen nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen, dass alle wie vorstehend genannten Rechte umfassend auf DAW übertragen werden, hat er DAW über den tatsächlichen Umfang des möglichen Rechteeerwerbs und den damit verbundenen Umfang der Nutzungsrechte schon vor der

Auftragserteilung in Kenntnis zu setzen. Wenn der umfassende Rechteeerwerb nicht zu wirtschaftlich vertretbaren oder sinnvollen Konditionen möglich ist, hat sich der Lieferant mit DAW über den Umfang des Erwerbs der Nutzungsrechte abzustimmen.

13.6 Der Lieferant wird der DAW alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für DAW erbrachten Leistungen entstehen, unverzüglich melden und ihr alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sämtliche Erfindungen sind auf DAW zu übertragen. Für den Fall der Mitteilung etwaiger Erfindungen behält sich die DAW alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor. Der Lieferant erkennt an, dass alle Rechte an den Daten, Unterlagen, Speichermedien etc. insbesondere Eigentumsrechte und Urheberrechte der DAW ausschließlich zustehen. Hat DAW an der Anmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht kein Interesse, überträgt sie die Erfindung auf den Lieferanten zurück. Bei der DAW verbleibt ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht.

13.7 Die Übertragung bzw. Einräumung von Nutzungs- oder Schutzrechten gemäß dieser Ziffer 13 ist von dem vereinbarten Preis für die Lieferung oder Leistung vollständig umfasst.

13.8 Für etwaig von der Rechteeinräumung nach dieser Vereinbarung nicht erfasste Nutzungsarten räumt der Lieferant der DAW eine Option zum Erwerb dieser Rechte zu angemessenen Bedingungen ein und stellt die Ausübbarkeit der Option sicher. Die Bedingungen der Optionsausübung sind von der DAW nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) zu bestimmen und im Streitfall vom zuständigen Landgericht zu überprüfen.

13.9 Die vorstehenden Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich, insbesondere für den Fall, dass keine urheberrechtliche Position geschaffen oder in der vorbenannten Weise übertragen werden kann.

14. Geheimhaltung

14.1 „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieses Artikels sind

- sämtliche geschäftliche, vertriebliche, finanzielle, technische, wissenschaftliche und andere Informationen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Spezifikationen, Rezepturen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Sicherheitsdaten, Testprotokolle, Software, Prototypen, Produktmuster oder Verfahrensvorschriften (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die DAW dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser AEB oder einer Bestellung zugänglich macht und die dabei als "vertraulich" oder ähnlich bezeichnet bzw. gekennzeichnet sind oder für einen ordentlichen Geschäftsmann nach der Art der Information oder den Umständen der Offenlegung als vertraulich anzusehen sind.

- das Bestehen des jeweiligen Vertrags dem diese AEB zugrunde liegen und dessen Inhalt.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle erhaltenen Vertraulichen Informationen

- ausschließlich zum Zwecke der Anbahnung und Durchführung einer Bestellung zu verwenden;

- nur denjenigen seiner Organe, Mitarbeiter, Organe und Mitarbeitern von mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen und Organe und Mitarbeitern seiner Subunternehmer oder Subunternehmer von mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen zugänglich zu machen, die die Vertraulichen Informationen in Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung dieses Vertrages benötigen, vorausgesetzt, diese Mitarbeiter sowie diese Subunternehmer und

verbundenen Unternehmen sind schriftlich verpflichtet, die Vertraulichen Informationen in einer diesem Artikel mindestens gleichwertigen Weise zu behandeln; und

- c) geheim zu halten und dabei die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen und Daten von ähnlicher Bedeutung anzuwenden, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt.

14.3 Keine Vertraulichen Informationen im Sinne der Ziffer 14.1 sind Informationen, die

- a) dem Lieferanten bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
- b) öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass dies der Lieferant, mit ihm gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen, seine Subunternehmer oder Subunternehmer von mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu vertreten haben;
- c) dem Lieferanten von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht werden, vorausgesetzt der Dritte verletzt - nach Kenntnis des Lieferanten - beim Zugänglichmachen der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung;
- d) vom Lieferanten unabhängig entwickelt worden sind;
- e) von DAW schriftlich freigegeben worden sind oder
- f) aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften offenzulegen sind, vorausgesetzt, DAW wurde zwecks Wahrnehmung seiner Rechte unverzüglich schriftlich über derartige Schritte in Kenntnis gesetzt und der Lieferant unternimmt das ihm Zumutbare, um sicherzustellen, dass die Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden.

14.4 Für die unberechtigte Weitergabe oder Offenlegung von gem. Ziffer 14.2 zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen haftet der Lieferant gegenüber der DAW so, als handelte es sich um eigene Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten.

14.5 Empfangene Vertrauliche Informationen sind auf schriftliches Verlangen der DAW, das bis zu 90 Tage nach Ende dieser AEB oder, falls die Informationen nur eine Bestellung betreffender Bestellung geltend gemacht werden kann, nach Wahl des Lieferanten zurückgegeben oder zu vernichten. Dies gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und Kopien, die einer weitergehenden Aufbewahrungspflicht nach zwingendem Recht unterliegen.

14.6 Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer bestehen 2 Jahre nach Ende der Bestellung fort.

15. Datenschutz

15.1 Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen („**Personenbezogene Daten**“), die (i) eine Partei von der jeweils anderen Partei erhalten hat und/oder (ii) vom Lieferant verarbeitet werden, werden von dieser Partei im Rahmen der Erbringung von Lieferungen und Leistungen unter strikter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, insbesondere aller anwendbaren Datenschutzbestimmungen (insb. der EU-Datenschutzgrundverordnung, „**EU-DSGVO**“) verarbeitet. Der Lieferant verarbeitet Personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag. Er wird die Personenbezogenen Daten streng vertraulich behandeln und nur so lange speichern, wie dies gesetzlich zwingend

notwendig oder zur Erfüllung seiner Leistungen aus dem Vertrag erforderlich ist.

15.2 Der Lieferant wird seine Mitarbeiter über die Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten durch DAW im Rahmen der Geschäftsbeziehung informieren, so dass DAW ihre Informationspflichten gemäß den anwendbaren Datenschutzbestimmungen gegenüber diesen Mitarbeitern erfüllt; soweit der Lieferant nachvollziehbarer Weise Details zur vollständigen Information unterlässt, wird DAW diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen. Unbeschadet der Prüfungs-/Auditrechte von DAW im Rahmen der Geschäftsbeziehung und/oder der anwendbaren Gesetze stellt der Lieferant auf Anfrage auf seine Kosten der DAW rechtzeitig die Informationen zur Verfügung, die DAW vernünftigerweise benötigt, um festzustellen, ob Personenbezogene Daten, die dem Vertrag unterliegen, vom Lieferant oder einem genehmigten Subunternehmer (falls zutreffend) in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen zum Datenschutz und dieser Ziffer 15 verarbeitet werden oder wurden.

15.3 Der Lieferant wird DAW unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn er Kenntnis von einer Sicherheitsverletzung erlangt hat, die zur versehentlichen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung, zur unberechtigten Weitergabe oder zum unberechtigten Zugriff auf Personenbezogene Daten führt, die dem Vertrag unterliegen („**Datenschutzverletzung**“). DAW kann weitere angemessene Informationen über die Datenschutzverletzung anfordern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine angemessene detaillierte Beschreibung der Datenschutzverletzung und der Kategorien von Personenbezogenen Daten, die von der Datenschutzverletzung betroffen sind.

15.4 Soweit Personenbezogene Daten vom Lieferanten im Auftrag von DAW verarbeitet werden, so dass der Lieferant als „Auftragsverarbeiter“ auftritt, werden die Parteien alle nötigen Auftragsverarbeitungsverträge auf der Grundlage der Vorlagen von DAW zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen vereinbaren.

15.5 Soweit die Parteien gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung Personenbezogener Daten als „Gemeinsame Verantwortliche“ festlegen, vereinbaren die Parteien schriftlich eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit auf der Grundlage der Vorlagen von DAW, in der ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen festgelegt werden und die zusätzlich zu den anderen Bestimmungen dieser Ziffer 15 gilt.

15.6 Bei Anwendbarkeit der EU-DSGVO darf der Lieferant die dem Vertrag unterliegenden Personenbezogenen Daten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DAW in ein Land außerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz verarbeiten oder übermitteln; diese Zustimmung erfolgt durch Abschluss einer zusätzlichen Vereinbarung (auf der Grundlage der Vorlagen von DAW bzw. der EU-Standardvertragsklauseln). Ist die EU-DSGVO nicht anwendbar, verarbeitet der Lieferant Personenbezogene Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DAW und ohne Abschluss einer ggf. erforderlichen zusätzlichen Vereinbarung (auf der Grundlage der Vorlagen von DAW) nur innerhalb der Grenzen des Landes, in dem das den Vertrag abschließende Unternehmen von DAW seinen Sitz hat.

15.7 Soweit DAW dem Einsatz von Subunternehmern zustimmt und der Lieferant Zugang zu Personenbezogenen Daten hat, die dem Vertrag unterliegen, wird der Lieferant den Subunternehmer als Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Vertrags (sofern erforderlich unter Einschluss der EU-Standardvertragsklauseln) einsetzen, der die geltenden Datenschutzbestimmungen einhält und sicherstellt, dass der

Subunternehmer die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dieser Ziffer 15 erfüllt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht (CISG)).
- 16.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist DAW berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann DAW die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. § 321 BGB bleibt unberührt.
- 16.3 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der DAW. DAW ist jedoch in allen Fällen nach ihrer Wahl berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.4 Als Schriftform im Sinne des Vertrages ist neben der gesetzlich vorgesehenen eigenhändig unterzeichneten Urkunde auch ein elektronisch signiertes und elektronisch übermittelte Dokument zulässig, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist.
- 16.5 Der Lieferant trägt sämtliche Kosten für die Erfüllung seiner Vertragspflichten einschließlich Datenschutzpflichten unter diesem Vertrag, die durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union entstehen. Dies umfasst insbesondere solche Kosten, die entstehen, um die Einhaltung mit dem dann geltenden Recht sicherzustellen. Sofern diese Kosten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrags und der Interessen von DAW an der Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch den Lieferanten, zu einer unangemessenen wirtschaftlichen Benachteiligung für den Lieferant führen und sofern der Lieferant diese Kosten gegenüber DAW entsprechend nachweist, werden die Parteien sich in gemeinsamen Verhandlungen bemühen, eine gütliche Einigung über die Kostenverteilung zu finden.